



SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „prophil dresden“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes.
- (2) Sitz des Vereins ist Dresden.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Wissenschaft an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden zu fördern, Ansehen und Ausstrahlung der Fakultät zu mehren, sowie zu diesem Zweck Mittel und Spenden einzuwerben und diese an die Philosophische Fakultät weiterzugeben.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Unterstützung von Lehr- und Forschungsaufgaben,
 - die Herstellung und Pflege von Beziehungen zur Praxis,
 - die Unterstützung bei der Vermittlung von Exkursionen, Gastvorträgen, Vortragsreihen, Seminaren und Praktika für Studenten der Fakultät im Rahmen der Ausbildung,
 - die Unterstützung der studentischen Vertretung an der Philosophischen Fakultät
 - die Herausgabe einer regelmäßig erscheinenden Publikation zur Vermittlung der Vielfalt und Themen der Disziplinen an der Philosophischen Fakultät.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Nachgewiesene Auslagen können zurückerstattet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfsjahr gilt vom 19.03.2007 bis zum 31.12.2007

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentlichen Mitgliedern) sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (3) Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und Zwecke des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die durch den Vorstand abgelehnt werden kann. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.
- (5) Zum Ehrenmitglied werden diejenigen Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit erforderlich. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (6) Jedes Mitglied hat Antragsrecht, aktives und passives Wahlrecht, Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied (auch juristische Personen oder Personengemeinschaften) hat nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Darüber hinaus ist jedes Mitglied verpflichtet, den Vereinszweck nach besten Kräften zu unterstützen, den Verein auch in der Öffentlichkeit angemessen zu repräsentieren und die Satzung des Vereins zu achten.

- (7) Die Mitgliedschaft endet:
- durch eine schriftliche Austrittserklärung
 - bei Ausschluss aus dem Verein durch die Mitgliederversammlung
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste des Vereins
 - durch Tod

§ 6

Mitgliederbeiträge

- (1) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge regelt die jeweils gültige Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, jedoch nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 7 a

Vorstand

- (1) Zum Vorstand gehören
1. der 1. Vorsitzende
 2. der 2. Vorsitzende
 3. der Schatzmeister
 4. zwei weitere Mitglieder

Dem Vorstand sollen mindestens ein Studierender und eine Person aus dem Lehrkörper der Philosophischen Fakultät angehören.

- (2) Der Vorstand bestimmt zwei Mitglieder des Vorstandes, von denen eines der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss, die den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand kann Referenten aus der Mitte des Vereins ernennen, die ihn in der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Ihnen werden bestimmte Aufgabenbereiche zugeteilt, für die sie verantwortlich sind. Die Referenten gehören nicht dem Vorstand an.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Scheidet ein

Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung der Tagesordnung
 - Erstellen eines Rechenschaftsberichtes am Ende eines jeden Geschäftsjahres
 - Entwurf eines Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über einzelne Anträge kann schriftlich abgestimmt werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (7) Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Beschlussprotokolle sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern desselben das Misstrauen aussprechen. Ein entsprechender Antrag benötigt eine 2/3 Mehrheit um angenommen zu werden.

§ 7 b

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus allen Mitgliedern. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes
 - den Beschluss der Beitragsordnung
 - den Beschluss der Satzung sowie Änderungen der Satzung
 - den Beschluss über die Auflösung des Vereins
- (2) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder des Vereins einzuberufen.
- (4) Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor Zusammentreten unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung.

- (5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sollte insbesondere folgende Punkte enthalten:
- Beschluss der Tagesordnung
 - Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Beratung und Beschluss über den Haushaltsentwurf für das laufende Geschäftsjahr
 - Beschluss der Beitragsordnung
 - Beschluss über vorliegende Anträge
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen

§ 8

Stimmrecht und Beschlussfassung

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die auch schriftlich ausgeübt werden kann.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder des Vereins anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes verlangt.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
- (5) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt offen per Handzeichen. Ausgenommen davon sind Wahlen, die in geheimer Abstimmung erfolgen müssen. Darüber hinaus muss eine Abstimmung mit geheimer Stimmabgabe durchgeführt werden, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.
- (6) Unabhängig von der Mitgliederversammlung kann der Vorstand oder, nach schriftlichem Antrag beim Vorstand, ein Drittel der Vereinsmitglieder eine schriftliche Abstimmung initiieren. Eine Teilnahme an einer solchen Abstimmung ist auch per Email möglich. Ein zur schriftlichen Abstimmung gestellter Antrag gilt als angenommen, wenn ihm die einfache Mehrheit der bis eine Woche nach Abstimmungsbeginn abgegebenen Stimmen zugestimmt hat.

§ 9

Vermögensverwaltung, Mittelvergabe

- (1) Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes dem Grunde nach. Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Vorstand auf der Grundlage einer Grundsatzentscheidung der Mitgliederversammlung und einer Finanzordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Gesuche um Bewilligung von Mitteln zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes sind dem Vorstand einzureichen.

§ 10

Auflösung

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, zu diesem Zwecke einberufenen, Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat zugleich mit dem Auflösungsbeschluss bis zu 3 Liquidatoren zu wählen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an einen steuerbegünstigten Verein zur ausschließlichen Unterstützung gemeinnütziger Aktivitäten, die dieser Satzung entsprechen.